

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 22. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2017)

zum Thema:

Immer weniger Zuschüsse für behinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder auch die Entwicklung der Ausgleichsabgabe, Investitionsmittel, Mittel für besonderen Aufwand (Paragraph 134 SGB IX) und der Zuschüsse für außergewöhnliche Belastungen (Paragraph 27 SchwbAV)

und **Antwort** vom 13. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2017)

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11669

vom 22.06.2017

über

**Immer weniger Zuschüsse für behinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
oder auch die Entwicklung der Ausgleichsabgabe, Investitionsmittel, Mittel für
besonderen Aufwand (Paragraph 134 SGB IX) und der Zuschüsse für au-
ßergewöhnliche Belastungen (Paragraph 27 SchwbAV)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit hat wer zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe vorgenommen, wie hat sich die Einnahmeseite seit dem Jahr 2013 entwickelt und inwieweit profitieren Integrationsgesellschaften von erhöhten Einnahmen?

Zu 1.: Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) müssen private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen monatlich auf mindestens 5% der Arbeitsplätze Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigen (Pflichtsatz).

Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgte durch den Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2016 gem. § 77 Abs.3 SGB IX wie folgt:

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz

- 125 € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz (bis 31.12.2015: 115,- €),
- 220 € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent (bis 31.12.2015: 200,- €)

- 320 € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent (bis 31.12.2015: 290,- €).

Abweichend hiervon beträgt die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen

- 125 € (bis 31.12.2015: 115,- €).

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen

- 125 € (bis 31.12.2015: 115,- €)

und einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen

- 220 € (bis 31.12.2015: 200,- €).

Die Einnahmen der Ausgleichsabgabe haben sich in den Jahren 2013 bis 2016 wie folgt entwickelt:

2013	2014	2015	2016
26.024.956,- €	27.103.447,- €	28.650.251,- €	30.340.076,- €

Beträge gerundet/ohne Cent-Angabe

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es im Jahr 2014 zu einer Zäsur kam, indem das Integrationsamt Berlin im Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern gemäß § 77 Abs. 6 S. 2 SGB IX erstmals zu einem Geberland wurde. Konnten in den Vorjahren aus dem Finanzausgleich noch Einnahmen in Höhe von mehr als einer Million Euro erzielt werden (2012: 1.216.551,99€), betrug die in 2014 zu erstattende Summe bereits über eine Million Euro (1.083.168 €) und ist seitdem auf den Betrag von 3.172.915,17 € in 2017 angewachsen. Diese Entwicklung hat die bestehenden Spielräume beim Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe nachhaltig beeinflusst.

Die in den Jahren bis 2013 gegenüber der Einnahme überproportional gestiegenen Ausgaben führten zu einer Abschmelzung der Rücklage, der seit 2014 entgegengewirkt wird. Ziel war die Konsolidierung der Ausgleichsabgabe mit dem Aufbau einer auskömmlichen Rücklage. Dabei gilt als Richtwert, dass die Höhe der Rücklage mindestens der Hälfte der Jahreseinnahme der Ausgleichsabgabe entsprechend soll. Einschnitte in der Leistungsbewilligung waren die Folge. Dabei stand in Absprache mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Integrationsfachdienste, der Werkstätten für behinderte Menschen und der Integrationsfirmen eine möglichst sozialverträgliche Lösung im Vordergrund.

Übereinstimmend wurde auch erklärt, dass beabsichtigt ist, bei einer verbesserten finanziellen Situation Leistungen bedarfsgerecht anzupassen.

Davon könnten in der Folge auch Integrationsfachdienste oder Integrationsprojekte profitieren.

2. Inwieweit erhalten Integrationsgesellschaften Investitionsmittel vom Land Berlin und wie haben sich die Zuschüsse seit dem Jahr 2013 entwickelt?

Zu 2.: Integrationsfirmen erhalten nach § 134 SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzielle Leistungen für den Aufbau, die Erweiterung, Modernisierung, Ausstattung, einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung sowie einen finanziellen Ausgleich zur Abgeltung des besonderen Aufwandes aufgrund der hohen Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen, die in den Integrationsfirmen im Durchschnitt bei ca. 53 % liegt.

Integrationsfirmen haben vom Land Berlin in der Zeit von 2013 bis 2016 folgende Zuschüsse erhalten:

2013	2014	2015	2016
2.667.747,- €	1.880.677,- €	1.784.967,- €	1.709.063,- €

Beträge gerundet/ohne Cent-Angabe

3. Wie haben sich die Ausgaben bezüglich der Zuschüsse an die Integrationsgesellschaften nach Paragraph 134 SGB IX und nach Paragraph 27 SchwbAV in Berlin seit dem Jahr 2013 entwickelt?

Zu 3.:

Leistungsart	2013	2014	2015	2016
Aufbau und Ausstattung § 134 SGB IX	878.962,- €	213.169,- €	248.996,- €	392.563,- €
Erweiterung § 134 SGB IX	440.420,- €	304.777,- €	202.298,- €	12.036,- €
Modernisierung § 134 SGB IX	60.483,- €	248.030,- €	71.000,- €	0,- €
Beratung bei Neugründung § 134 SGB IX	25.690,- €	14.000,- €	0,- €	4.500,- €
Beratung bei lfd. Betrieb § 134 SGB IX	0,- €	4.418,- €	4.104,- €	5.610,- €
besonderer Aufwand § 134 SGB IX	1.262.191,- €	1.096.282,- €	1.258.568,- €	1.294.354,- €
außergewöhnliche Belastungen § 27 SchwbAV*	2.698.022,- €	2.238.554,- €	2.634.175,- €	2.540.362,- €
Summe	5.365.768,- €	4.119.230,- €	4.419.141,- €	4.249.425,- €

* Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

In den Übersichten wurden allein die aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Leistungen abgebildet. Hinzu kommen für 2016 Mittel aus dem Bundesprogramm AlleImBetrieb.

4. Wie haben sich die Mittel seit dem Jahr 2013 bezüglich der Ausbildungsoffensive für Integrationsgesellschaften entwickelt?

Zu 4.: Bis 30.06.2016 erhielten ausschließlich die Integrationsfirmen Mosaik Services Integrationsgesellschaft mbH sowie Lebenswelten Restorations gGmbH aufgrund ihrer hohen Zahl schwerbehinderter Auszubildender einen monatlichen Zuschuss von mtl. 415 € bzw. 191 € pro Kopf. Diese Förderung ist seit dem 01.07.2016 nunmehr in der Weise ausgedehnt worden, dass alle 37 Berliner Integrationsfirmen einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 773 € pro Kopf erhalten, sofern sie schwerbehinderte Jugendliche ausbilden.

Das Land Berlin ist das einzige Bundesland, welches die Ausbildung schwerbehinderter Menschen in dieser Höhe finanziert.

5. Inwieweit werden Neubesetzungen von Stellen der Integrationsgesellschaften als Nachbesetzungen gewertet und nicht bezuschusst und welche finanziellen Konsequenzen haben sich daraus seit dem Jahr 2013 ergeben?

Zu 5.: Neue Arbeitsplätze werden mit einem investiven Zuschuss von bis zu 15.000 € gefördert. Ebenso werden monatliche Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die der jeweiligen Integrationsfirma durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen entstehen, nach individueller Feststellung der jeweiligen Minderleistung durch eine Fachkraft des Integrationsfachdienstes, bewilligt. Der vom Gesetzgeber aufgrund der hohen Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in Integrationsfirmen unterstellte besondere Aufwand (§ 134 SGB IX) wird pauschal mit einer Summe von 205 € pro Vollzeitstelle pro Monat ausgeglichen. Bei Nachbesetzungen wird kein investiver Zuschuss gewährt, da der Arbeitsplatz bereits vorhanden und ausgestattet ist. Die laufenden monatlichen Leistungen werden auch für Nachbesetzungen gewährt.

6. Inwieweit kam es in welchen Umfang seit dem Jahr 2013 auch zu einer Reduzierung der Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzausstattung?

Zu 6.: Bis zum Ende des Jahres 2013 wurde die Schaffung und Ausstattung von Arbeitsplätzen in Integrationsfirmen mit einer Summe von bis zu 25.000 € pro Platz gefördert. Ab dem Jahr 2014 wurde der Maximalbetrag auf 15.000 € festgesetzt, da die Mittel der Ausgleichsabgabe verstärkt auch in anderen Bereichen der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, wie etwa für die Finanzierung notwendiger Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen, in Anspruch genommen wurden.

7. Wie sieht die Förderung der Integrationsgesellschaften im Vergleich mit den anderen Bundesländern aus und wie bewertet der Senat den Vergleich der Förderquoten?

Zu 7.: Bundesweit erhalten 850 Integrationsunternehmen monatliche Zuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die diesen durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entstehen, zum überwiegenden Teil in pauschalierter Form in Höhe von 30 % des jeweiligen Arbeitnehmer-Bruttogehalts. Die Förderbeträge für investive Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen liegen zwischen 15.000 € und

25.000 €. Der besondere Aufwand (s.a. zu Frage 5.) wird bundesweit mit 205 € pro Monat abgegolten. Die Förderumfänge in den anderen Bundesländern liegen – soweit diese dem Senat bekannt sind und hierzu vergleichbare Abfragen vorliegen – somit im Wesentlichen auf ähnlichem Niveau. Da Integrationsunternehmen am ersten Arbeitsmarkt agieren, müssen sie wirtschaftlich sein. Die Unterstützungsleistungen des Integrationsamts dienen vorrangig dazu, Nachteile auszugleichen, die durch die umfangreiche Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, deren Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt, entstehen. Eine Unterstützung in lediglich wirtschaftlicher Hinsicht ist nicht die gesetzliche Zielstellung.

8. Welche Erkenntnisse hat der Berliner Senat über die Entwicklung der Zahlen der geförderten behinderten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Integrationsgesellschaften?

Zu 8.: Die Zahl der in Berliner Integrationsfirmen beschäftigten schwerbehinderten Menschen hat sich seit dem Jahr 2010 wie folgt entwickelt:

Jahr	Insgesamt	davon Frauen
2010	537	230
2011	561	259
2012	584	248
2013	597	269
2014	606	275
2015	631	270
2016	621	269

Der Rückgang 2015 zu 2016 wird damit begründet, dass einige Integrationsfirmen die Plätze schwerbehinderter Menschen nicht nachbesetzt haben.

9. Welchen Handlungsbedarf zu einer Erhöhung der Mittel ergeben sich nach Auffassung des Senats zu wann und in welchen Umfang?

Zu 9.: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt betrachtet der Senat den Umfang der Einnahmen an Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als hinreichend. Gemäß § 77 Abs.3 SGB IX erhöht sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 des Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr).

Berlin, den 13. Juli 2017

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales